

DK  
43/143

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 7. März 1995

NR. 768

## **BIBERIST: Gestaltungsplan "Chürzi" mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Beschwerden / Genehmigung**

---

### 1. Feststellungen

#### 1.1. Genehmigungsantrag

Die **Einwohnergemeinde Biberist** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "Chürzi" mit Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

Der Gestaltungsplan regelt hauptsächlich die Ueberbauung, Erschliessung und Parkierung sowie die Freiraumgestaltung der Parzelle GB Biberist Nr. 553. Die Parzelle liegt in der zweiten Bautiefe südlich der Bernstrasse (Kantonsstrasse 1. Klasse) bzw. in der zweiten Bautiefe zwischen der Kürzestrasse und dem Veilchenweg. Anlässlich der Ortsplanung (genehmigt mit RRB Nr. 2420 vom 10. Juli 1990) wurde das Baugebiet der Zone W2D (mit verdichteter Bauweise) und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) zugeteilt und der Gestaltungsplanpflicht unterstellt.

#### 1.2. Verfahren

1.2.1. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. März bis zum 21. April 1992. Innerhalb der Auflagefrist gingen 8 Einsprachen ein, wovon 5 die Erschliessung des Quartiers "Chürzi" via Bernstrasse forderten. Am 1. Februar 1993 beschloss der Gemeinderat im Zusammenhang mit den Einsprachebehandlungen, den Gestaltungsplan an den Architekten zur Ueberarbeitung zurückzuweisen. Gegen diesen Beschluss führte die Grundeigentümerin von GB Biberist Nr. 553, die Fa. Meier und Jäggi AG, Breitenbach, vertreten durch Fürsprecher Matthias Miescher, Schönenwerd, Beschwerde beim Regierungsrat.

1.2.2. Der Regierungsrat hob in seinem Entscheid vom 28. September 1993 (Nr. 3343) den Beschluss des Einwohnergemeinderates Biberist vom 1. Februar 1993 teilweise auf und setzte dem Gemeinderat für den Erlass eines Gestaltungsplanes Frist bis Ende Februar 1994.

1.2.3. Am 24. Januar 1994 hat der Gemeinderat über den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und die noch hängigen 6 Einsprachen beraten. Er hat beschlossen:

- Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Umfang von 3500 m<sup>2</sup> wird - wie im Auflageexemplar vorgesehen - im Gestaltungsplan integriert.
- Die Erschliessung des Grundstückes GB Biberist Nr. 553 erfolgt ebenso auflagegemäss über die Rosenstrasse.
- Als Abänderung zum öffentlich aufgelegten Gestaltungsplan ist eine Entflechtung des Fuss-/Radweges vom Motorfahrzeugverkehr im Sinne der vorgelegten Varianten im Ueberbauungsvorschlag des Gestaltungsplanprojektes zu berücksichtigen.
- Als weitere Abänderung darf die Tiefgarage nicht unter der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen erstellt werden.

Einen Abänderungsantrag aus dem Kreis des Gemeinderates auf eine andere Anordnung der Baukörper hingelehnt ab.

Schliesslich wies der Gemeinderat die Einsprachen in allen Punkten ab - mit Ausnahme jener, die zu den oben beschriebenen Änderungen führten - und beantragte beim Regierungsrat die Genehmigung des Gestaltungsplanes "Chürzi" mit Sonderbauvorschriften und den angeführten Änderungen gemäss Einspracheverfahren.

1.2.4. Gegen diesen Beschluss führen die folgenden abgewiesenen Einsprecher Beschwerde beim Regierungsrat:

1. Antonio Tosetti-Kneubühl, Veilchenweg 10, 4562 Biberist;
2. Herbert Lisser, Rosenstrasse 20, 4562 Biberist, v.d. Dr. M. Flückiger, Fürsprech, Bielstr. 12, 4502 Solothurn;
3. Bruno Schlup, Rosenstrasse 21, 4562 Biberist, v.d. Dr. M. Flückiger, Fürsprech, Bielstr. 12, 4502 Solothurn;
4. Beatrice und Arnold Hammer-Binz, Veilchenweg 6, 4562 Biberist;
5. Urs David, Mühlemattweg 3, 3324 Hindelbank und Andreas David, Rosenstrasse 19, 4562 Biberist, p.Adr. Urs David, Mühlemattweg 3, 3324 Hindelbank.

Die Beschwerdeführer stellen im wesentlichen die folgenden **Rechtsbegehren**:

1. Der Beschluss des Gemeinderates Biberist vom 24. Januar 1994 betreffend Genehmigung des Gestaltungsplanes "Chürzi" mit Sonderbauvorschriften und Beschlussfassung über die Einsprachen sei aufzuheben.
2. Der Gestaltungsplan "Chürzi" mit Sonderbauvorschriften sei nicht zu genehmigen.
3. Der Gestaltungsplan sei zur Ueberarbeitung und Neuauflage im Sinne der Beschwerden an den Gemeinderat Biberist zurückzuweisen.
4. Eventualiter (für den Fall, dass die Beschwerden nicht vollumfänglich gutgeheissen würden) sei als Rechtsmittel die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zu eröffnen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

1.2.5. Der Einwohnergemeinderat Biberist **beantragt** in seiner Vernehmlassung vom 3. Juni 1994 sinngemäss die Abweisung der Beschwerden und die Genehmigung des Gestaltungsplanes "Chürzi" mit Sonderbauvorschriften.

Fürsprech Matthias Miescher, Schönenwerd, stellt ebenfalls am 3. Juni 1994 namens der Bauherrschaft folgende **Rechtsbegehren**:

1. Die Beschwerden seien vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Auf die Gewährung gesetzlich nicht vorgesehener Rechtsmittel sei zu verzichten.
3. u.K.u.E.F.

1.2.6. Bereits am 8. November 1993 lehnte der Gemeinderat Biberist die Einsprachen betreffend Erschliessung ab Bernstrasse (Kantonsstrasse 1. Klasse) ab. Gleichzeitig entschied er, diesen Entschieden Einsprechern erst nach dem Beschluss über den Gestaltungsplan zu eröffnen. Trotzdem erhoben gegen diesen Beschluss mit Schreiben vom 6. Dezember 1993 Urs David, Hindelbank, und Andreas David, Biberist, Beschwerde beim Regierungsrat. Nach dem Vorliegen des Gemeinderatsbeschlusses über den Gestaltungsplan "Chürzi" und der erneuten Beschwerde von Urs und Andreas David mit der gleichen Erschliessungsfrage als einer der Beschwerdepunkte hat die Beschwerde vom 6. Dezember 1993 seine eigenständige Bedeutung verloren. Sie wird daher als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Bau-Departements abgeschrieben (Beschwerde Nr. 93/184).

1.2.7. Am 25. August 1994 führten Beamte des instruierenden Bau-Departementes eine Parteiverhandlung durch.

1.2.8. Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassungen wird auf die Akten verwiesen, soweit im folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

## 2. Erwägungen

### 2.1. Genehmigung

Im Hinblick auf die Beurteilung des vorliegenden Gestaltungsplanes auf dessen Recht- und Zweckmässigkeit und die Beschwerdebegehren in Bezug auf die Qualität der projektierten Wohnsiedlung gilt es, das Folgende voranzustellen.

Gestaltungspläne sind Nutzungspläne, die durch den Regierungsrat zu genehmigen sind (§ 18 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG). Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Uebereinstimmung mit den übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bezüglich Prüfung der Zweckmässigkeit hat sich der Regierungsrat aber - so erfordert es nebst § 18 Abs. 2 PBG bereits Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er der Gemeinde auch nicht eine von zwei zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben.

Der Gestaltungsplan über die Wohnsiedlung "Chürzi" mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften scheidet 11 Baufelder für 2-geschossige Wohnbauten aus. Die maximal zugelassenen Bruttogeschossflächen basieren auf einer Ausnützungsziffer von 0.5. Durch die Anordnung der Baufelder und die Nutzungsverteilung werden die planerischen Voraussetzungen für eine verdichtete Wohnsiedlung im Sinne der Bauzonenvorschriften geschaffen. Anlässlich der Ortsplanungsrevision wurde für das vorliegende gestaltungsplanpflichtige Gebiet mit der Parzelle GB Biberist Nr. 553 eine derartige Nutzung vorgeschrieben. Der Gestaltungsplan „Chürzi“ scheidet zudem eine Fläche von 3'500 m<sup>2</sup> für öffentliche Nutzungen wie Kindergarten, offene und gedeckte Spielplätze, usw., aus. Diese Einrichtungen sollen öffentlichen Charakter haben und stehen auch Personen ausserhalb der Siedlung "Chürzi" zur Benützung offen. Schliesslich regelt der Gestaltungsplan auch die Zufahrt zu der unterirdischen Parkierung über die Rosenstrasse. Zwischen der Rosenstrasse und dem Veilchenweg ist eine Fuss- und Radwegverbindung vorgesehen.

### 2.2. Beschwerdenbehandlung

#### 2.2.1. Legitimation

Mit Verfügungen vom 4. Mai 1994 wurde den Beschwerdeführern gemäss § 38 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) Frist gesetzt bis 20. Mai 1994 zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 800.--. Für den Fall der nicht fristgemässen Leistung wurde die Verwirkung des Anspruchs auf jede weitere Verrichtung angedroht. Nachdem der Vorschuss von Antonio Tosetti-Kneubühl (Beschwerdeführer 1) nicht geleistet worden ist, ist dessen Beschwerde entsprechend der Verfügung vom 4. Mai 1994 von der Geschäftskontrolle des Bau-Departements abzuschreiben.

Als direkt betroffene Nachbarn sind die übrigen Beschwerdeführer ohne weiteres zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist daher einzutreten.

### 2.2.2. Erschliessung

Eine zentrale Frage bei allen Beschwerdeführern stellt die Verkehrserschliessung des Gestaltungsplangebietes dar. Der angefochtene Gestaltungsplan sieht die Zufahrt zur unterirdischen Parkierung der Ueberbauung „Chürzi“ via Kürze- und Rosenstrasse vor. Die Beschwerdeführer fordern hingegen eine Direkterschliessung ab Bernstrasse. Als Gründe dafür werden raumplanerische (Art. 3 Abs. 3 RPG, bestmögliche Schonung der Wohngebiete vor lästigen Einwirkungen) und umweltschützerische Aspekte (Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, USG, Beschränkung der Emissionen aufgrund des Vorsorgeprinzips) sowie solche der Unfallverhütung angeführt.

Die Erschliessung hat sich generell nach den Nutzungsplänen zu richten (§ 99 PBG). Der Erschliessungsplan der Gemeinde Biberist sieht die verkehrsmässige Erschliessung von GB Nr. 553 in unmissverständlicher Weise von Westen her via Rosenstrasse vor. Diese Strasse führt gemäss Erschliessungsplan unmittelbar an die westliche Grenze des gestaltungsplanpflichtigen Gebiets „Chürzi“ heran und endet dort abrupt. Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters wurde die Erschliessung aus dem einzigen Grund offen gelassen, um einer dem konkreten Gestaltungsplan angepassten Lösung Raum zu bieten. Der Erschliessungsplan wurde am 10. Juli 1990 genehmigt (RRB Nr. 2420). Ihm ging eine umfassende Abwägung aller auf dem Spiele stehender Interessen voraus. Die heutigen Beschwerdeführer haben denn im Erschliessungsplanverfahren von der Einsprache- und Beschwerdeerhebung auch abgesehen. Sämtliche heute geltend gemachten Rechtsgrundlagen waren zu dieser Zeit bereits in Kraft. Die grundsätzliche Erschliessungsfrage für das Gestaltungsplangebiet wurde also bereits rechtskräftig entschieden, sodass alle anderen Varianten ohne Aenderung des Erschliessungsplanes ausser Betracht fallen.

Bei der Bernstrasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse 1. Klasse. Die Errichtung neuer und die wesentliche Erweiterung bestehender Ein- und Ausfahrten in solche Strassen sind grundsätzlich verboten (§ 19 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr). Von diesem Grundsatz kann das Bau-Departement nach Abs. 2 Ausnahmen gestatten. Eine solche Ausnahmegewilligung liess die Bauherrschaft bereits in einem frühen Stadium des Gestaltungsplanverfahrens beantragen, um in bezug auf die Erschliessungsfrage für die Fortsetzung der Planung Klarheit zu haben. So wies das Bau-Departement mit Verfügung vom 13.3.1991 das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung ab. Das gegen diese Verfügung von den heutigen Beschwerdeführern B. Schlup und H. Lisser eingeleitete Beschwerdeverfahren endete mit RRB Nr. 134 vom 14. Januar 1992, mit welchem auf die Beschwerden nicht eingetreten wurde; dies mangels direkter Betroffenheit, da die Rechte im Gestaltungsplanverfahren wahrgenommen werden könnten.

Gemäss § 19 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr sind Ausnahmen vom Verbot der Direkterschliessung in eine Kantonsstrasse 1. Klasse möglich, wenn „...der Schutz des Wohngebietes dies erfordert und die kommunale Nutzungsplanung deshalb keine rückwärtige Erschliessung vorsieht“ oder „wenn eine zweckmässige Erschliessung eines Grundstückes aus andern Gründen anders nicht möglich ist“. Wie dargestellt, sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben, insbesondere sieht die Nutzungsplanung die rückwärtige Erschliessung ja gerade vor. Diese wird im übrigen aus raumplanerischer Sicht nach wie vor als zweckmässig erachtet.

Aufgrund des Umstandes, dass das Bau-Departement mit Verfügung vom 16.6.1986 auf der genau gleichen Höhe vis-à-vis der Ueberbauung „Chürzi“, nördlich der Bernstrasse, eine Ausfahrt in diese bewilligt hatte, machen die Beschwerdeführer rechtungleiche Behandlung geltend. Zunächst sind aber bereits die Voraussetzungen für einen Anspruch auf unrechtsgleiche Behandlung nicht gegeben: unrechtmässige Praxis, nicht bloss Abweichen in einem einzigen oder in wenigen Fällen; Weigerung der Behörde, ihre allfällige gesetzwidrige Praxis inskünftig aufzugeben; Fehlen von entgegenstehenden öffentlichen Interessen (Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Nr. 71). Dann sind die Fälle im wesentlichen auch nicht vergleichbar: die Ausnahmegewilligung vom 16.6.1986 erfolgte noch vor dem Erschliessungsplan, in welchem die direkte Erschliessung des Gebiets nördlich der Bernstrasse in diese auch vorgesehen ist. Auch aus dem Rechtsgleichheitsgebot lässt sich also für die Beschwerdeführer nichts ableiten. An der rückwärtigen Erschliessung via Rosenstrasse wird demnach festgehalten. Die Beschwerden werden diesbezüglich abgewiesen und die Verfügung des Bau-Departements vom 13.3.1991 bestätigt.

Im Erschliessungsplan vom 10. Juli 1990 ist von der Rosenstrasse her in westöstlicher Richtung durch das Gestaltungsplangebiet ein „Trottoir/Fussweg/Radweg“ eingezeichnet. Dieser wird durch den vorliegenden Gestaltungsplan konkretisiert (Verbindungswege C/D). Abweichungen vom Erschliessungsplan innerhalb des Perimeters der Gestaltungsplanpflicht wären im vorliegenden (gleichen) Verfahren zulässig, sind aber im geltend gemachten Bereich der Verbindungswege C/D nicht einmal ersichtlich. Ein widersprüchliches Verhalten der Gemeindebehörden ist darin jedenfalls nicht zu erkennen, dass bezüglich Aenderung des Erschliessungsplanes Gebiete ausserhalb des Perimeters mit Gestaltungsplanpflicht anders behandelt werden als solche innerhalb. Dort ist klargestellt worden, dass die konkrete Ausgestaltung der Erschliessung noch offengelassen worden ist und dem Gestaltungsplanverfahren vorbehalten bleiben soll. Mit der Festlegung des Perimeters wurde diese unterschiedliche Behandlung also gerade beabsichtigt.

Der Gestaltungsplan „Chürzi“ enthält im Osten eine Erweiterung über das gestaltungsplanpflichtige Gebiet hinaus, indem der Verbindungsweg C bis an den Veilchenweg herangeführt wird. Die Erweiterung besteht also im 2,5m breiten und 25m langen östlichsten Verbindungswegeteilstück mit dem Einmündungstrichter in den Veilchenweg. Diese Erweiterung wird von den Beschwerdeführern B. und A. Hammer-Binz als rechtswidrig bezeichnet. Indessen bedeutet die Gestaltungsplanpflicht nur, dass über das Gebiet innerhalb des Perimeters ein Gestaltungsplan erlassen werden muss, nicht aber auch, dass dies ausserhalb freiwillig nicht geschehen darf. Die Erweiterung ist daher nicht rechtswidrig. Und da sie lediglich in nicht zu beanstandender Weise die konkrete Ausgestaltung des im Erschliessungsplan vorgesehenen Teilstücks des „Trottoirs/Fusswegs/Radwegs“ regelt, ist die Erweiterung auch nicht unzweckmässig.

### 2.2.3. öBA-Zone

Im Zonenplan vom 10. Juli 1990 ist im südlichen Bereich des gestaltungsplanpflichtigen Gebiets „Chürzi“ eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) ausgeschieden. Dies bedeutet, dass im fraglichen Bereich Land der ausgeschiedenen Grösse (rund 3'200m<sup>2</sup>) für Bauten und Anlagen zu öffentlichen Zwecken verwendet werden muss (§ 34 Abs. 1 PBG). Da auch diese Fläche der Gestaltungsplanpflicht unterstellt wurde und so mit dem übrigen Gebiet „Chürzi“ der Zone W2D eine Einheit bildet, ist eine zweckmässige Aufteilung der öBA-Fläche und Integrierung derselben in die Ueberbauung „Chürzi“ zulässig. Dass diese Auffassung auch dem ursprünglichen Willen der Einwohnergemeinde Biberist entsprach, erhellt aus der Tatsache, dass in anderen Ortsteilen öBA-Zonen von vergleichbarer Grösse nicht der Planungspflicht unterworfen wurden. Für diese Grösse allein wäre denn eine solche Pflicht auch kaum zweckmässig gewesen.

In diesem Sinne scheidet denn der Gestaltungsplan „Chürzi“ eine (grössere) Fläche von 3'500m<sup>2</sup>, zweckmässig aufgeteilt und in die Ueberbauung eingepasst, für öffentliche Nutzungen aus. § 4 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften hält dazu fest: „...Auf diesen Flächen sind folgende Anlagen denkbar (Katalog nicht abschliessend): Kindergärten, gedeckte und offene Spielplätze, Räume für Basteln, Tischtennis, Fitness usw.. Die Mitbenützung aller öffentlichen Einrichtungen wie Wege, Plätze, Spielplätze und dergleichen, auch von Besuchern ausserhalb der Siedlung (insb. Kindern), ist zu dulden.“

Die vorliegende planerische Behandlung der öBA-Fläche ist demnach mit den Zwecken der öBA-Zone vereinbar und die entsprechende Verwendung nicht zu beanstanden.

### 2.2.4. Neuauflage

Das Auflageexemplar (Auflage vom 19.3.-21.4.1992) sah eine Einstellhalle vor, welche sich zum grössten Teil unter der Zone für öffentliche Nutzung befand. Die Einsprecher H. Lisser (Einsprache vom 21.4.1992, S. 9), B. und A. Hammer-Binz (Einsprache vom 20.4.1992, S. 7) und Robert David (Einsprache vom 18.4.1992, S. 3) rügten alle diesen Umstand mit der Begründung, die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen erstreckte sich auch auf den Untergrund, weshalb eine Verschiebung der nur privaten Zwecken dienenden Tiefgarage vonnöten sei. Der Gestaltungsplan wurde hierauf vom Einwohnergemeinderat entsprechend abgeändert und die Einstellhalle auf die aus objektiven

Gründen einzig mögliche Weise nach Osten verschoben, mit der erforderlichen Anpassung der Einfahrtsrampe. Aufgrund dieser Ausführungen völlig unverständlich ist der Einwand der Beschwerdeführer, dass der Gemeinderat die Verschiebung der Einstellhalle beschlossen habe, ohne dass jemand Gelegenheit gehabt hätte, zu dieser Aenderung Stellung zu nehmen, womit § 19 PBG verletzt sei. Wie gesehen hat der Gemeinderat den Anträgen der Beschwerdeführer Folge geleistet, weshalb der erwähnte Einwand nicht zuzulassen ist.

Wird ein Nutzungsplan nach der Auflage in wesentlichen Punkten geändert, sind zumindest die erfolgten Aenderungen erneut aufzulegen. Es geht dabei um die Wahrung des rechtlichen Gehörs für mögliche Betroffene, die nicht bereits im Verfahren involviert sind. Die hier auftretenden Beschwerdeführer erleiden keinen Rechtsnachteil durch eine allfällig zu Unrecht unterbliebene Neuauflage. Ihnen fehlt an dieser Rüge ein eigenes schutzwürdiges Interesse, weshalb sie diesbezüglich nicht legitimiert sind.

Von Amtes wegen ist aber festzustellen, dass es sich weder bei der Verschiebung der Einstellhalle mit entsprechender Anpassung der Einfahrtsrampe noch bei der vorgenommenen Entflechtung des Fuss-/Radweges vom Motorfahrzeugverkehr im Verhältnis zur gesamten geplanten Ueberbauung „Chürzi“ um wesentliche Aenderungen handelt, die eine Neuauflage erfordert hätten. Die Auflage der konkreten Ausgestaltung im Baubewilligungsverfahren mit den dortigen Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten bleibt selbstverständlich vorbehalten.

#### 2.2.5. Gestaltung

Eine Ueberbauung hat sich grundsätzlich der baulichen und landschaftlichen Umgebung anzupassen. Es liegt in der Natur dieses offenen, unbestimmten Grundsatzes, dass bei Einhaltung der übrigen Bau- und Zonenvorschriften nur extreme Beispiele allein aufgrund der fehlenden Anpassung an die Umgebung verhindert werden können. Dies gilt erst recht in einem Beschwerdeverfahren, wo die Beschwerdeinstanz nicht einfach ihr Ermessen anstelle jenes der Vorinstanz setzen kann. Die nähere Umgebung des Gestaltungsplangebiets „Chürzi“ besteht neben Einfamilienhäusern bereits aus mehreren Mehrfamilienhäusern. Das Quartier ist auf vielfältige Art überbaut und derart architektonisch durchmischt, dass beim vorliegenden Gestaltungsplan nicht von einer unangepassten Ueberbauung die Rede sein kann.

#### 2.2.6. Rechtsmittel

Die Beschwerdeführer beantragen für den Fall, dass die Beschwerden nicht vollumfänglich gutgeheissen werden, die Eröffnung des Rechtsmittels der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

Das Bundesgericht hat in seiner Praxis zu Art. 6 Ziff. 1 EMRK festgehalten, dass der von einer Enteignung Betroffene Anspruch darauf hat, dass nicht nur die Entschädigungsfrage, sondern auch die Zulässigkeit der Enteignung überhaupt im Streitfalle von einem Gericht beurteilt wird, das zumindest den Sachverhalt und das anwendbare Recht frei überprüft. Die gerichtliche Ueberprüfung ergibt sich danach direkt aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK, auch wenn die kantonale Gesetzgebung den gerichtlichen Rechtsschutz noch nicht gewährleistet. Wenn ein Betroffener daher vor der letzten kantonalen Instanz den Anspruch auf richterliche Ueberprüfung erhebt, ist ihm das entsprechende Rechtsmittel zu eröffnen (BGE 120 Ia 19, Baurecht 3/94, S. 74). Das Eventualbegehren der Beschwerdeführer ist daher bezüglich der Enteignungsfrage gutzuheissen.

#### 2.3. Folgerungen

Es ist im übrigen unbestritten, dass der Gestaltungsplan „Chürzi“ die Bau- und Zonenvorschriften einhält. Auch wurden keine weiteren Gründe geltend gemacht, welche einer Genehmigung entgegenstünden. Der Gestaltungsplan „Chürzi“ mit Sonderbauvorschriften erweist sich daher als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 PBG und wird genehmigt.

Die Beschwerden 2-5 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

#### 2.4. Kosten

Entsprechend dem Ausgang und dem Aufwand des Verfahrens haben die Beschwerdeführer 2-5 die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 2'000.-- zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden verrechnet. Ihre Anträge auf Entrichtung einer Parteientschädigung werden abgewiesen.

Gemäss § 39 VRG haben die Beschwerdeführer 2-5 dem Vertreter der Bauherrschaft, Fürsprech M. Miescher, Schönenwerd, eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- zu entrichten. Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 2'500.-- festgesetzt.

### 3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan "Chürzi" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Biberist wird mit den vom Gemeinderat an der Sitzung vom 24.1.1994 beschlossenen Aenderungen genehmigt.
- 3.2. Auf die Beschwerde Urs David, Hindelbank, und Andreas David, Biberist, vom 6. Dezember 1993 (Beschwerde Nr. 93/184) wird infolge Gegenstandslosigkeit und auf die Beschwerde Antonio Tosetti-Kneubühl, Biberist (Beschwerdeführer 1), infolge Nichtleistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten.
- 3.3. Die Beschwerden
  2. Herbert Lisser, Rosenstr. 20, Biberist,  
v.d. Dr. M. Flückiger, Fürsprech, Bielstr. 12, Solothurn,
  3. Bruno Schlup, Rosenstr. 21, Biberist,  
v.d. Dr. M. Flückiger, Bielstr. 12, Solothurn
  4. Beatrice und Arnold Hammer-Binz, Veilchenweg 6, Biberist,
  5. Urs David, Hindelbank, und Andreas David, Biberist,  
p.Adr. Urs David, Mühlemattweg 3, Hindelbankwerden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.4. Die Beschwerdeführer 2-5 haben die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 2'000.-- zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden verrechnet. Ihre Anträge auf Leistung einer Parteientschädigung werden abgewiesen.
- 3.5. Die Beschwerdeführer 2-5 haben an Fürsprech M. Miescher, Schönenwerd, eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- zu entrichten.
- 3.6. Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 2'500.-- festgesetzt.
- 3.7. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum **28. April 1995** noch **2 bereinigte** Gestaltungspläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.8. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann hinsichtlich der enteignungsrechtlichen Frage gemäss der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 6 EMRK innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

**Kostenrechnung Herbert Lisser, 4562 Biberist, v.d. Dr. M. Flückiger, 4502 Solothurn:**

Kostenvorschuss	Fr.	800.--	
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	500.--	(von Kto. 119.57 auf Kto. 2005-431.00 umbuchen)
		<hr/>	
Rückerstattung	Fr.	300.--	(von Kto. 119.57)
		=====	

**Kostenrechnung Bruno Schlup, 4562 Biberist, v.d. Dr. M. Flückiger, 4502 Solothurn:**

Kostenvorschuss	Fr.	800.--	
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	500.--	(von Kto. 119.57 auf Kto. 2005-431.00 umbuchen)
		<hr/>	
Rückerstattung	Fr.	300.--	(von Kto. 119.57)
		=====	

**Kostenrechnung Beatrice und Arnold Hammer-Binz, 4562 Biberist:**

Kostenvorschuss	Fr.	800.--	
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	500.--	(von Kto. 119.57 auf Kto. 2005-431.00 umbuchen)
		<hr/>	
Rückerstattung	Fr.	300.--	(von Kto. 119.57)
		=====	

**Kostenrechnung Urs David, 3324 Hindelbank, und Andreas David, 4562 Biberist, p.A. Urs David, 3324 Hindelbank:**

Kostenvorschuss	Fr.	800.--	
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	500.--	(von Kto. 119.57 auf Kto. 2005-431.00 umbuchen)
		<hr/>	
Rückerstattung	Fr.	300.--	(von Kto. 119.57)
		=====	

**Kostenrechnung EG Biberist**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
		<hr/>	
	Fr.	2'523.--	
		=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.08

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2) CS/BI/Ci, mit Akten Nr. 93/184 und 94/27  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan  
Departementssekretär  
Rechtsdienst Bau-Departement CS [m:\winword\rrb\bibchürz.doc]  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Kreisbauamt I  
Amt für Umweltschutz  
Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistr. 4, 4500 Solothurn  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung  
Gemeindepräsidium der EG, 4562 Biberist (mit Rechnung, Belastung im KK, einschreiben)  
Bauverwaltung der EG, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan (folgt später)  
Planungskommission der EG, 4562 Biberist  
Baukommission der EG, 4562 Biberist  
Antonio Tosetti- Kneubühl, Veilchenweg 10, 4562 Biberist (einschreiben)  
Dr. Max Flückiger, Fürsprech, Bielstr. 12, 4502 Solothurn (einschreiben)  
Beatrice und Arnold Hammer-Binz, Veilchenweg 6, 4562 Biberist (einschreiben)  
Urs David, Mühlemattweg 3, 3324 Hindelbank (einschreiben)  
Matthias Miescher, Fürsprech, Schmiedengasse 33, 5012 Schönenwerd (einschreiben)  
Arch.-Büro Droux, Marti und Partner, Alte Schmitte 9, 4573 Lohn-Ammannsegg  
Weber Angehrn Meyer, Florastr. 2, 4502 Solothurn

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: EG Biberist: Gestaltungsplan "Chürzi" mit Sonderbauvorschriften

